

* (Steuerzulagen an die schlesische Lehrerschaft.) In Ermägung der letzten Mitteilungen über die Beschlüsse des schlesischen Landesausschusses vom 5. d. betreffend die Gewährung von Steuerzulagen an Angehörige des Lehrstandes der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, der Lehrerpensionisten und der Wittven und Waisen nach solchen wird nochmals hervorgehoben, daß die Flüssigmachung der zweiten Hälfte der vom schlesischen Landesausschusse am 2. März d. J. beschlossenen Steuerzulagen noch vor der Auszahlung der auf Grund besonderer Erhebungen über die Personal- und Standesverhältnisse im Sinne des Reichsgesetzes zu bemessenden Steuerzulagen erfolgen wird. Während demnach die zweite Rate der Landessteuerzulage einen Teil der nach dem Gesetze vom 26. August 1918 zu bemessenden Steuerzulage bildet, wird die erstere aus dem Grunde schon früher zur Auszahlung gelangen, damit die aktiven und pensionierten Lehrer der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und deren Angehörige möglichst bald und ohne Veranlassung neuerlicher, später durchzuführender Erhebungen in den Genuß eines weiteren Teiles der ihnen auf Grund des Reichsgesetzes vom 26. August 1918 im Jahre 1918 zukommenden Steuerzulagen gelangen.